

ARBEITSVERTRAG

zwischen

Herrn Felix Glück, Phantasieweg 1, 9000 St.Gallen

nachfolgend Arbeitnehmer

und

Muster Produktions AG, Industriestrasse, 8000 Zürich

nachfolgend Arbeitgeberin

1. Vertragsbeginn

Der Arbeitnehmer tritt am 1. April 2005 in die Dienste der Arbeitgeberin. Ab diesem Datum besteht zwischen den Vertragsparteien ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Arbeitsvertrag.

2. Tätigkeitsbereich und Arbeitsort

Der Arbeitnehmer übernimmt die Funktion des Betriebsleiters der Muster Produktions AG. Die einzelnen Aufgaben des Arbeitnehmers ergeben sich aus dem Stellenbeschrieb im Anhang. Die Arbeitgeberin kann dem Arbeitnehmer bei Bedarf jedoch auch andere oder zusätzliche Aufgaben zuweisen.

Der Arbeitnehmer erbringt seine Tätigkeit grundsätzlich am Hauptsitz der Arbeitnehmerin in Zürich. Soweit erforderlich kann der Arbeitnehmer jedoch auch in der Zweigniederlassung in Bern eingesetzt werden.

3. Verantwortlichkeit

Der Arbeitnehmer ist direkt dem Verwaltungsrat der Muster Produktions AG unterstellt und diesem gegenüber für den wirtschaftlichen Erfolg seiner Tätigkeit verantwortlich. Direkter Ansprechpartner für den Arbeitnehmer ist der Delegierte des Verwaltungsrates gemäss Organigramm im Anhang.

4. Arbeitszeit

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, seine ganze Arbeitskraft in den Dienst der Arbeitgeberin zu stellen und diejenige Arbeitszeit aufzuwenden, die zur erfolgreichen Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben und zur sorgfältigen Wahrung der Interessen der Arbeitgeberin erforderlich ist, mindestens jedoch die geltende Normalarbeitszeit von zur Zeit 42 Stunden pro Woche.

Die Einteilung der Arbeitszeit ist Sache des Arbeitnehmers. Er ist demnach auch von der Pflicht zur Erfassung seiner Arbeitszeit befreit. Allfällige Überstunden sind mit der nachstehenden Gehaltsvereinbarung vollumfänglich abgegolten.

5. Ferien

Der Ferienanspruch des Arbeitnehmers beträgt vier Wochen pro Jahr. Die in die Ferien fallenden gesetzlichen Feiertage gelten nicht als Ferientage.

Der Arbeitnehmer hat den Zeitpunkt der Ferien jeweils dem Gang der Geschäftstätigkeit anzupassen. Der Arbeitnehmer ist dafür besorgt, dass während dem Ferienbezug seine Stellvertretung sichergestellt ist.

6. Gehalt

Der Arbeitnehmer erhält für seine Tätigkeit ein monatliches Gehalt von brutto CHF 58000.--.

Vom Gehalt werden folgende Beiträge in Abzug gebracht:

- Arbeitnehmerbeiträge an die AHV/ALV/IV/EO gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.
- Häftige Prämienanteile für die BVG-Versicherung.
- Häftiger Prämienanteil für die Krankentaggeldversicherung

Pro rata temporis wird je hälftig Ende Juni und Ende Dezember ein 13. Monatslohn ausbezahlt. Zusätzlich kann die Arbeitgeberin dem Arbeitnehmer entsprechend seinen Leistungen eine Gratifikation ausrichten.

7. Spesen

Gegen Vorweis der entsprechenden Belege werden dem Arbeitnehmer jene Spesen, die in Ausübung der arbeitsvertraglichen Tätigkeit entstanden sind, ersetzt.

8. Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten irgendwelcher Art, inkl. die Übernahme politischer oder militärischer Ämter, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrates der Muster Produktions AG. Dieselbe kann verweigert werden, wenn durch die betreffende Tätigkeit der Arbeitgeberin Nachteile entstehen könnten.

9. Geheimhaltungspflicht

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, über sämtliche ihm im Rahmen der Anstellung zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten betreffend der Muster Produktions AG und der damit verbundenen Gesellschaften absolutes Stillschweigen zu bewahren.

Die Geheimhaltungspflicht gilt unabhängig von der Dauer des Arbeitsverhältnisses und dauert unbeschränkt über die Beendigung des Arbeitsvertrages hinaus.

10. Konkurrenzverbot

Dem Arbeitnehmer ist es untersagt, während der Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie während 3 Jahren nach Beendigung des Vertrages auf dem Gebiete der Schweiz im Bereiche der Herstellung und des Vertriebes von Klebmitteln tätig zu sein oder

sich an einem auf diesem Gebiete tätigen Konkurrenzunternehmen mittelbar oder unmittelbar zu beteiligen oder es sonstwie durch Rat zu unterstützen.

11. Konventionalstrafe

Verstösst der Arbeitnehmer gegen das Konkurrenzverbot oder gegen die Geheimhaltungspflicht, so hat er der Arbeitgeberin ohne Nachweis eines Schadens eine Konventionalstrafe in Höhe von sechs Monatsgehältern des zuletzt bezogenen Bruttogehaltes je Verstoss zu bezahlen. Darüber hinaus gehende Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet den Arbeitnehmer nicht von der Einhaltung des Konkurrenzverbotes. Das Konkurrenzverbot fällt nur dann weg, wenn die Arbeitgeberin dem Arbeitnehmer ohne dessen Verschulden gekündigt hat.

12. Beendigung des Vertrages

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Probezeit von drei Monaten, während der das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Tagen jederzeit gekündigt werden kann.

Danach kann der Arbeitsvertrag von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Monats aufgelöst werden.

13. Übrige Bestimmungen

Soweit durch diesen Vertrag nichts Abweichendes geregelt wird, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes und des Schweizerischen Arbeitsgesetzes mit den entsprechenden Verordnungen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Zürich, den

St.Gallen, den.....

Für die Arbeitgeberin:

Der Arbeitnehmer:

Dr. Emil Wunder / Urs Überklug

Felix Glück

Anhänge:

- Stellenbeschrieb
- Organigramm der Muster Produktions AG